

BearbeiterIn: Mag.^a Ulrike Temmer

Personal-, Finanz- Beteiligungs- und
Immobilienausschuss
BerichterstellerIn:

○ Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 8 – 19542/2006 - 83

Betreff:

steirischer herbst festival gmbh
Richtlinien für die Generalversammlung
gem § 87 Abs 2 des Statutes
der Landeshauptstadt Graz 1967;
Stimmrechtsermächtigung

.....
Graz, 13.6.2013

In der Generalversammlung der steirischer herbst festival gmbh, der Termin ist noch nicht bekannt, soll folgende Tagesordnung behandelt werden:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Beschlussfassung des Jahresabschlussprüfers 2013
5. Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012
6. Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates
7. Wechsel im Aufsichtsrat
8. Allfälliges

Gem § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 idF LGBl 8/2012, ist dem Vertreter der Stadt Graz in der Gesellschaft, StR Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüscher, die Ermächtigung zur Stimmabgabe in der Generalversammlung zu erteilen.

Auszug aus Soll-Ist-Vergleich 2012:

Soll-Ist-Vergleich 2012:

Laut des von der steirischer herbst festival gmbh übermittelten Jahres Soll-Ist Vergleiches 2012 stellen sich Budget- und Ist- Zahlen in der G&V wie folgt dar:

	Budget Gesamtjahr bzw Dez 2012	Ist Gesamtjahr bzw Dez 2012	Abweichung Budget-IST	Abweichung in %
Umsatzerlöse	3.518	3.841	323	9,17
Leistungsentgelte Stadt Graz in Umsätzen ausgew GesZuschüsse aufgelöste Investzuschüsse Stadt Graz	688	688	0	0,00
Personalaufwand	1.042	1.135	93	8,89
Sachaufwand	2.590	2.527	-63	-2,43
EBDIT	-113	179	293	-258,18
Abschreibung	32	19	-13	-39,09
EBIT	-145	160	305	-209,98
Zinsen	-2	-22	-20	1.007,20
Ertragsteuer	0	0	0	
Ergebnis	-143	182	326	-226,95
Investitionen	30	25	-5	-15,49

Umsatzerlöse:

Überplanmäßige Umsatzerlöse durch höhere Sponsorerrträge (+260 Tsd) und vorzeitige Förderungsauszahlung der Europäischen Union.

Personal- und Sachaufwand:

Durch Projekte verursachter höherer Personal- und Betreuungsbedarf, teilweise kompensiert durch Einsparungen bei Projektsachaufwand.

Zu TO-Punkt 5 – Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschluss zum 31.12.2012

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 der steirischer herbst festival gmbh, Sackstraße 17, 8010 Graz, wurde von der Pucher & Schachner Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung GmbH, Graz, erstellt.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 Abs 2 UGB. Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine freiwillige Prüfung.

Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden.

Das Stammkapital beträgt € 60.000,-- und ist zur Gänze einbezahlt.

Die Eigentumsverhältnisse der Gesellschaft stellen sich wie folgt dar:

	%	Nominale/€
Land Steiermark:	66,67	40.000,--
Stadt Graz:	<u>33,33</u>	<u>20.000,--</u>
	100,00	60.000,--

Als Geschäftsführerin ist Mag.a Veronika Kaup-Hasler bestellt.

Der für die Gesellschaft eingerichtete Aufsichtsrat setzt sich aus 6 Mitgliedern zusammen.

Die durchschnittliche Zahl der ArbeitnehmerInnen gegliedert nach ArbeiterInnen und Angestellten beträgt:

	2012	2011
ArbeiterInnen:	3	2
Angestellte:	<u>19</u>	<u>20</u>
	24	22

Unternehmensgegenstand:

1. Die Planung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Rahmen des steirischen Herbst sowie
2. die Führung von Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art sowie Beteiligungen an solchen, aber auch an Unternehmen, die der Gesellschaft neben- oder untergeordnet sind, soweit dies der Gesellschaftszweck erfordert

Die Gesellschaft dient gem. Punkt Viertens des Gesellschaftsvertrages ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Gem. den Bestimmungen des Steuerrechts muss die Gemeinnützigkeit nicht nur der Rechtslage, sondern auch der tatsächlichen Geschäftsführung nach gegeben sein.

Für eine gemeinnützige Gesellschaft ist keine KöSt lt. BAO zu entrichten.

Mit den Gesellschaftern wurde für die Jahre 2006 bis 2010 ein Finanzierungsvertrag geschlossen, in welchem die Zahlung einer Basisabgeltung der Gesellschafter von jährlich gesamt € 1.986.500,00 vereinbart wurde. Für die Jahre 2011 und 2012 wurde eine Basisabgeltung in der gleichen Höhe mittels der erforderlichen Organbeschlüsse der Gesellschafter zugesprochen. Für das Jahr 2013 wurde vom Land Steiermark für den Zeitraum 01-06/2013 eine Basisabgeltung in Höhe von € 714.750,00 sowie zusätzlich weitere € 500.000,00 für das gesamte Jahr 2013 mittels Beschluss gewährt. Die Stadt Graz hat bisher eine Basisabgeltung für den Zeitraum 01-06/2013 in Höhe von € 323.500,00 mittels Beschluss zugesichert. Es ist jedoch geplant, dass im laufenden Jahr 2013 noch ein neuer Finanzierungsvertrag in Kraft treten wird.

Bestätigungsvermerk:

Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Es wurde aber darauf hingewiesen, dass Entwicklung und Fortbestand der Gesellschaft von der Höhe der weiteren Finanzierungszusagen durch die beiden Gesellschafter abhängen.

Zu TO-Punkt 6 – Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat in seiner nächsten Sitzung am 22.5.2013 einstimmig beschlossen den Prüfbericht sowie den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012 genehmigend zur Kenntnis zu nehmen, erteilte der Geschäftsführung die Entlastung und genehmigte die Prämien für die Geschäftsführung in vertragsgemäßer Höhe.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen kann der Generalversammlung die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates empfohlen werden.

Zu TO-Punkt 4 – Beschlussfassung des Jahresabschlussprüfers 2013

Es wird vorgeschlagen wie im Vorjahr die Pucher & Schachner Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH, Graz mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 zu beauftragen.

Gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 i.d.F. LGBl 8/2012, ist dem Vertreter der Stadt Graz in der Gesellschaft, StR Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi, die Ermächtigung zur Stimmabgabe in der Generalversammlung zu erteilen.

Die Beschlussfassung über diese Angelegenheit fällt in die Kompetenz des Gemeinderates.

Zu TO-Punkt 7 – Wechsel im Aufsichtsrat

Gem. Zwölftens der Gesellschaftsvertrages der steirischer herbst festival gmbh kann die Gesellschaft einen Aufsichtsrat haben.

Zwölftens - 1. Bestimmt, dass der Aufsichtsrat aus 6 Mitgliedern besteht. Der Gesellschafter Land Steiermark hat das Recht 4 Mitglieder des Aufsichtsrat zu nominieren. Der Gesellschafter Stadt Graz hat das Recht 2 Mitglieder des Aufsichtsrates zu nominieren.

Laut Zwölftens – 2. sind die zu nominierenden Aufsichtsräte jeweils aus dem Kreis der Fachleute auf den Gebieten Kunst & Kultur bzw. Finanzen & Wirtschaft auszuwählen.

Gem. Zwölftens – 3. werden die Mitglieder des Aufsichtsrates , unter Berücksichtigung des § 30 b Abs. 4 GmbHG von der Generalversammlung gewählt

Gem. 30 b Abs.3 GmbHG kann die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Funktionsperiode durch Gesellschafterbeschluss widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst.

Im Gesellschaftsvertrag wurden keine anderen Mehrheiten festgesetzt oder andere Erfordernisse aufgestellt.

Im Zusammenhang mit der gemäß dem Ergebnis der Grazer Gemeinderatswahl erfolgten neuen Zusammensetzung des Gemeinderates und des Stadtsenates sollen auch Änderungen in der Vertretung der Stadt Graz im Aufsichtsrat der steirischer herbst festival gmbh. erfolgen.

Aus diesem Grund soll die **Bestellung** der derzeit im Aufsichtsrat der steirischer herbst festival gmbh von Seiten der Stadt Graz nominierten Personen **widerrufen** werden. Das sind:

StR Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüsç
StR a.D. Michael Grossmann

und an Ihrer Stelle folgende Personen **für die Wahl in den Aufsichtsrat** der Gesellschaft vorgeschlagen werden.

StR Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüsç
StRin Lisa Rükcer

Von Seiten der Stadt Graz wird damit die interne Richtlinie, dass jedenfalls 40% der Sitze im Aufsichtsrat mit Frauen zu besetzen sind, erfüllt.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss den

A n t r a g

der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Vertreter der Stadt Graz in der steirischer herbst festival gmbh,
StR Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüsç, wird gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes des
Landeshauptstadt Graz LGBl.130/1967 i.d.F. LGBl. 8/2012 ermächtigt in der
Generalversammlung folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Zu TO-Punkt 4. – Genehmigung der Bestellung des Jahresabschlussprüfers 2012
2. Zu TO-Punkt 5 - Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011
3. Zu TO-Punkt 6 - Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2012
4. Zu TO-Punkt 7 – Wechsel im Aufsichtsrat

Widerruf der Bestellung von

StR Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüsç
StR a.D. Michael Grossmann

Wahl in den Aufsichtsrat von

StR Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi
StRin Lisa Rucker

Beilagen in elektronischer Form übermittelt:
Jahresabschluss 2012 inkl. Prüfbericht

Beilagen in Papierform übermittelt:
Vollmacht

Die Bearbeiterin

Ulrike Temmer
Mag.^a Ulrike Temmer

Für den Abteilungsvorstand

Radocha
Mag.^a Susanne Radocha

Der Finanzreferent:

StR Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi

Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit Stimmen angenommen/abgelehnt /
unterbrochen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschusses
am

Die Schriftführerin:

Der/Die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt
Graz, am
Der / Die SchriftführerIn:

GZ.: A 8 – 19542/06 - 83
steirischer herbst festival gmbh

Graz, 13.6.2013

VOLLMACHT

steirischer herbst festival gmbh, Sackstraße 17, 8010 Graz, FN 263904

	%	Nominale/€
Land Steiermark:	66,67	40.000,--
Stadt Graz:	<u>33,33</u>	<u>20.000,--</u>
	100,00	60.000,--

StR Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüsç, Graz-Rathaus, 8011 Graz, ist bevollmäçtigt, die Stadt Graz in der Generalversammlung der steirischer herbst festival gmbH zu vertreten, für sie das Stimmrecht auszuüben und insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Zu TO-Punkt 4. – Genehmigung der Bestellung des Jahresabschlussprüfers 2012
2. Zu TO-Punkt 5 - Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011
3. Zu TO-Punkt 6 - Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2012
4. Zu TO-Punkt 7 – Wechsel im Aufsichtsrat

Widerruf der Bestellung von

StR Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüsç
StR a.D. Michael Grossmann

Wahl in den Aufsichtsrat von

StR Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüsç
StRin Lisa Rüscher

Für die Stadt Graz:

(Gefertigt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.6.2013
GZ.: A 8 – 19542/06 – 683)

Der Bürgermeister:

Gemeinderätin/Gemeinderat:

Gemeinderätin/Gemeinderat: